



Infobroschüre

Die gesplittete Abwassergebühr Fakten und Wissenswertes

2. Auflage August 2014



Große Kreisstadt
Waldshut-Tiengen

www.waldshut-tiengen.de

Allgemeines zur gesplitteten Abwassergebühr

Abwassergebühren in der Vergangenheit

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Waldshut-Tiengen wurde bisher eine Gebühr erhoben, die direkt an die bezogene Frischwassermenge gekoppelt war. In der Berechnung der Gebühr nach diesem Frischwassermaßstab waren sowohl die Kosten für die Schmutzwasserableitung als auch die Regenwasserableitung enthalten.

Eine gesonderte Berechnung für das tatsächlich eingeleitete Niederschlagswasser wurde nicht durchgeführt.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 ist die reine Anwendung des Frischwassermaßstabs zur Gebührenberechnung nicht mehr rechtmäßig.

Dieses Urteil verpflichtet die Kommunen in Baden-Württemberg, die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserableitung zu berechnen.



Abwassergebühren ab 2011

Ab 2011 berechnet die Stadt Waldshut-Tiengen eine **getrennte Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr**.

Die Schmutzwassergebühr orientiert sich wie bisher an der bezogenen Frischwassermenge.

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich aus der Fläche der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, auf denen das Niederschlagswasser nicht auf natürlichem Weg versickern kann, sondern – zumindest teilweise – der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.

Für Flächen mit versickerungsfähigem Belag werden die Gebühren reduziert. Für Flächen, von denen kein Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt, werden keine Gebühren erhoben.

Auswirkungen und Vorteile der gesplitteten Abwassergebühr

Durch die neue Gebührenordnung wird eine gerechtere und verursacherbezogene Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung angestrebt.

Wer geringe Mengen an Niederschlagswasser einleitet, zahlt künftig eine geringere Gebühr als derjenige, der infolge großer baulicher Anlagen oder angeschlossener Versiegelungsflächen die Kanalisation in größerem Umfang nutzt.

Die Gebühren werden entsprechend der Inanspruchnahme des Kanalnetzes erhoben.

Die bestehende Abwassergebühr wird in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr (gesplittete Gebühr) aufgeteilt.

Die Gesamteinnahmen der Abwasserbeseitigung der Stadt Waldshut-Tiengen werden sich nicht erhöhen. Für diejenigen, die kein Regenwasser in die Kanalisation ableiten, wird sich bei gleichem Frischwasserverbrauch die zu zahlende Abwassergebühr verringern.

Die Stadt Waldshut-Tiengen ist nach der aktuellen Rechtsprechung dazu verpflichtet, diese gesplittete Gebühr einzuführen.

Für Sie als Bürger bietet die neue Gebührenberechnung ökonomische Anreize zur Flächenentsiegelung und Regenwasserversickerung mit ökologisch vorteilhaften Auswirkungen.

Wie bin ich von der Einführung der gesplitteten Abwassergebühren betroffen?

Von der gesplitteten Abwassergebühr sind alle Grundstückseigentümer betroffen.

Für die Berechnung der Gebühren müssen alle befestigten und versiegelten Flächen im Stadtgebiet, die **direkt oder indirekt** in die öffentliche Kanalisation entwässern, ermittelt werden.

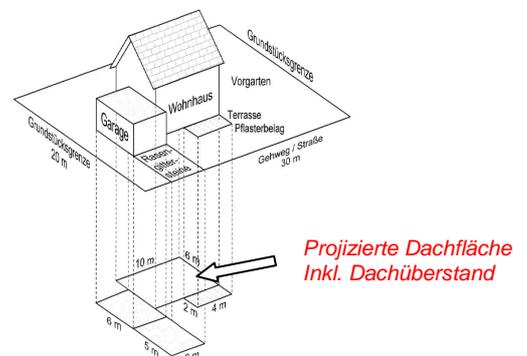
Wie berechnet sich die getrennte Abwassergebühr?

Für die Ermittlung der Flächen hat sich seinerzeit die Stadt Waldshut-Tiengen für das Selbstauskunftsverfahren auf Basis einer Luftbildbefliegung entschieden.

Im April 2011 hat die Stadt Waldshut-Tiengen diese Luftbildbefliegung des Stadtgebiets durchführen lassen. Aus den so gewonnenen Luftbildern wurden alle versiegelten, befestigten und bebauten Flächen aller Anwesen des Stadtgebiets ermittelt. Diese Flächen wurden für jedes Grundstück in einen Erhebungsbogen eingetragen.

Jedes Grundstück erhielt deshalb einen Erhebungsbogen, bestehend aus einem Lageplan, einem Luftbildplan und einer Erfassungstabelle, übersandt.

Darin sind die Gebäude- und Versiegelungsflächen mit Größenangabe dargestellt.



Für Sie besteht die Möglichkeit über diesen Erhebungsbogen der Verwaltung mitzuteilen, welche Ihrer Flächen direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation entwässern.

Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Gebührenpflichtig sind alle überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, die direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation entwässern.

Überbaute Flächen sind alle Gebäudeflächen.

Befestigte und versiegelte Flächen sind alle Straßen, Wege, Hofplätze und Terrassen, die mit einem wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Belag versehen sind.

Indirekte Einleitung gilt für Flächen ohne eigenen Ablauf. Das Regenwasser fließt z. B. auf die Straße und dort über einen Gully in die Kanalisation.

Flächen mit durchlässigen Belägen wie Ökopflaster oder Gründächer werden günstiger für die Flächenbilanz berechnet.

Bemessungsgrundlagen

Versiegelungsarten und –faktoren

Um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden, werden die überbauten und darüber hinaus befestigten (die versiegelten) Grundstücksflächen je nach ihrer Oberflächenbeschaffenheit mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert. Mit diesen Abflussfaktoren berechnet sich somit die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche:

Flächenart		Faktor
vollständig versiegelte Dach- und Bodenflächen		
Dachflächen ohne Begrünung Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt	 	0,9
stark versiegelte Flächen		
Pflaster, Platten, Verbundsteine ohne Fugenverguss Rasenfugenpflaster	 	0,6
wenig stark versiegelte Flächen		
Gründächer Kies und Schotterflächen Schotterrasen, Rasengitter- steine Porenpflaster mit Nachweis der Versickerungsleistung	 	0,3

Für versiegelte **Flächen anderer Art** gilt derjenige Faktor, der den genannten Befestigungsarten bezüglich der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

Verfahren zur Einführung der getrennten Abwassergebühr

Die Stadt Waldshut-Tiengen wird zukünftig die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Regenwasserentsorgung berechnen. Damit setzt die Stadt die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom März 2010 um.

Durch die Umstellung auf die getrennte Gebühr wird auch die Stadt Waldshut-Tiengen für ihre an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen befestigten und versiegelten Flächen belastet.

Historie

Die Erhebungsbögen zur **Ersterfassung** wurden grundstücksbezogen maschinell erstellt und entsprechend den Eintragungen im Grundbuch oder der Gebührenabrechnung an die Eigentümer versandt.

Wenn Sie Eigentümer oder Nutzungsberechtigter mehrerer Grundstücke sind, erhielten Sie entsprechend mehrere Bögen, mit der Bitte den unterschriebenen Erhebungsbogen bis zum 10.05.2012 an die Stadtverwaltung zurück zu schicken.

Die Verwaltung hat Ihre Angaben dann ausgewertet.

Für nicht zurückgesandte Erhebungsbögen hat die Stadt Waldshut-Tiengen die in den Luftbildern ermittelten Flächen für die Gebührekalkulation herangezogen.

Ablauf

Veränderungen gegenüber der Ersterfassung, bei Neuanlagen oder bei Besitzer- bzw. Nutzungswechsel, muss der Stadt Waldshut-Tiengen zeitnah und nachvollziehbar angezeigt werden.

Für sämtliche Eigentumsänderungen auf dem Grundstück wird ein Grundbuchauszug benötigt.

Bei Veränderungen bestehender Flächen und Flächenarten ist ein entsprechender Nachweis über die Flächengröße und Materialien einzureichen.

Für Neubauten müssen sämtliche gebührenrelevante Flächen mitgeteilt werden. Für die Art und die Form kann unser Muster-Erhebungsbogen beispielhaft herangezogen werden. Lagepläne mit Versiegelungsflächen sollten in CAD-lesbare digitaler Form abgeben werden.

Gebührenrelevante Flächenänderungen bis 20m² fallen unter die Bagatellgrenze und werden nicht eingepflegt.

Ihre Mitarbeit ist wichtig. Deshalb gilt hier der Grundsatz. Je nachvollziehbarer und damit prüfbar Ihr Anliegen vorliegt, desto zügiger können Ihre Änderungswünsche abgearbeitet werden.

Wir helfen Ihnen

Zu Ihrer Unterstützung können Sie sich persönlich beraten lassen.
Während den allgemeinen Öffnungszeiten im Stadtbauamt Waldshut-Tiengen
Tel.: 07751 – 833 413

oder per e-mail

awolf@waldshut-tiengen.de

Häufig gestellte Fragen

1. Warum muss die Abwassergebühr zukünftig über ein Gebührensplittling – Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr – berechnet werden?

Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11.03.2010 müssen alle Kommunen Baden-Württembergs die Abwassergebühr über ein Gebührensplittling nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erheben.

2. Wie erfolgt die Berechnung der Abwassergebühr?

Die Abwassergebühr wird nach dem gesplitteten Gebührenmaßstab über einen Schmutzwassergebührenanteil und einem Niederschlagswassergebührenanteil berechnet und erhoben.

Die Schmutzwassergebühr wird über den Frischwasserverbrauch ermittelt, die Niederschlagswassergebühr über die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen versiegelten Flächen.

3. Führt die gesplittete Abwassergebühr zu insgesamt höheren Gebühren und Mehreinnahmen für die Kommunen?

Nein, es werden die gleichen Kosten wie bisher angesetzt. Sie werden jedoch über einen neuen Verteilungsmaßstab umgelegt. Die Kommunen nehmen deshalb nicht mehr Gebühren ein. Der Kostenaufwand zur Einführung der gesplitteten Gebühr muss allerdings zusätzlich auf alle Gebührenzahler umgelegt werden.

4. Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Es werden alle Flächen berücksichtigt, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Kanalisation) eingeleitet werden.

Dies kann über einen direkten Anschluss, z. B. Hausanschluss, oder indirekt über das Ableiten von Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen wie z. B. auf die Straße mit Einleitung über Straßeneinläufe in die Kanalisation erfolgen.

5. Was bedeuten „versiegelte Flächen“?

„Versiegelte Flächen“ sind Flächen, von denen aus das Wasser nicht natürlich ins Erdreich versickern kann.

6. Was bedeutet „Versiegelungsarten“?

Versiegelungsarten sind beispielsweise:

- Dachflächen von Gebäuden
- Befestigte Flächen wie Schotterflächen, Asphaltflächen, Betonflächen, gepflasterte Flächen von Straßen, Höfen, Parkplätzen usw.

Die verschiedenen Versiegelungsarten haben unterschiedliche Abflussbeiwerte. Die Versiegelungsarten wurden entsprechend den Empfehlungen des Stadttags BW festgelegt.

7. Was bedeutet „Abflussbeiwert“?

Der Abflussbeiwert einer Fläche gibt an, wie viel Prozent des Niederschlags von dieser Fläche in die Abwasseranlage eingeleitet wird (z. B. Pflaster oder Verbundsteine ohne Fugenguss = 60 %). Der nicht berücksichtigte prozentuale Anteil der Fläche umfasst den Versickerungsanteil (z. B. bei Pflaster 40 %).

Nicht versiegelte Flächen wie z. B. Rasenflächen haben einen Abflussbeiwert von 0 % und bleiben somit bei der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.

Rechenbeispiel:

Pflasterfläche brutto 100 m² mit Abflussbeiwert 0,6

- Gebührenpflichtige Fläche: 100 m² x 0,6 = 60 m²

8. Was geschieht, wenn eine meiner Versiegelungsarten auf meinem Grundstück einen von den Satzungsregelungen abweichenden Abflussbeiwert aufweist?

Wenn Sie für den Abflussbeiwert Ihrer Versiegelungsart einen gutachterlichen Nachweis des Herstellers oder Lieferanten beibringen können, wird der Wert der Satzungsregelungen herangezogen, der dem nachgewiesenen Abflussbeiwert am nächsten kommt. Der in den Satzungsregelungen festgelegte niedrigste Abflussbeiwert 0,3 darf dabei allerdings nicht unterschritten werden.

9. Woher weiß ich, wohin die Flächen auf dem Grundstück entwässern?

Es muss geprüft werden, ob Rinnen oder Einlaufschächte vorhanden sind, über die das Regenwasser zur öffentlichen Kanalisation fließt oder ob das Regenwasser von befestigten Flächen Ihres Grundstücks auf Nachbarflächen oder die öffentliche Straße fließen kann. Dies können Sie am besten bei Regen beobachten.

10. Wann werden die versiegelten Flächen (Dachflächen, befestigte Flächen) in der Niederschlagswassergebühr nicht berücksichtigt?

Nicht berücksichtigt werden alle versiegelten Flächen, die nicht an einer öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind, z. B. wenn das Oberflächenwasser in einen Bach eingeleitet wird oder auf dem Grundstück vollständig versickert.

11. Wie werden Zisternen bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt?

Flächen, von denen das Niederschlagswasser über eine Zisterne mit Notüberlauf zur öffentlichen Kanalisation abgeleitet, wird werden entsprechend der Versiegelungsart berechnet. Eine Flächenreduktion wird nicht berechnet.

Sollte Niederschlagswasser jedoch ausschließlich in Zisternen ohne Notüberlauf in die Kanalisation eingeleitet werden, bleiben die angeschlossenen versiegelten Flächen bei der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.

12. Wie werden Versickerungsanlagen bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt?

Flächen, von denen das Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf zur öffentlichen Kanalisation abgeleitet, wird werden entsprechend der Versiegelungsart berechnet. Eine Flächenreduktion wird nicht berechnet.

Sollte Niederschlagswasser jedoch ausschließlich in Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf in die Kanalisation eingeleitet werden, bleiben die angeschlossenen versiegelten Flächen bei der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.

13. Wie muss eine versickerungsfähige Fläche beschaffen sein, damit sie als Versickerungsanlage anerkannt werden kann?

In Baden-Württemberg ist eine Versickerung über Flächen oder Mulden nur über eine mind. 30 cm dicke belebte Bodenschicht zulässig. Der Untergrund muss ausreichend sickerfähig und die Größe der Anlage muss entsprechend den einschlägigen Vorschriften berechnet sein (DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

14. Unterscheidet sich die Niederschlagswassergebühr durch die Einleitung in einen Mischwasserkanal oder einen Regenwasserkanal?

Nein, die Gebühr ist unabhängig von der Art des Kanals, da beide Kanalarten die Funktion der Ableitung von Niederschlagswasser haben.

15. Was ist zu tun, wenn kein Niederschlagswasser von versiegelten Flächen an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen ist?

In diesem Fall entfällt der Anteil „Niederschlagswassergebühr“ vollständig. Dies ist vom Grundstückseigentümer im Erhebungsbogen einzutragen und ggf. mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

16. Was ist zu tun, wenn Grundstückseigentümer das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen künftig nicht mehr direkt oder indirekt an öffentlichen Abwasseranlagen belassen, sondern versickern wollen?

Grundstückseigentümer, die Niederschlagswasser vom öffentlichen Abwassernetz abkoppeln möchten, müssen dies entsprechend den allgemein gültigen Vorschriften tun.

Eine Versickerung in Sickerschächten ist im Allgemeinen nicht zulässig.

Auskünfte hierzu erteilt das Amt für Umweltschutz beim Landratsamt Waldshut.

Die gesetzliche Grundlage bildet die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 sowie die Entwässerungssatzung der Stadt Waldshut-Tiengen.

17. Wie werden Änderungen von versiegelten Flächen behandelt?

Änderungen – Wegfall von Flächen, zusätzliche Flächen – sind vom Grundstückseigentümer bei der Kommune anzuzeigen.

18. Zahlt die Kommune für ihre Liegenschaften und ihre Straßenflächen ebenfalls Niederschlagswassergebühr?

Ja, die Kommune zahlt den gleichen Niederschlagswassergebührenansatz €/m² wie die Bürger. Auch bisher hat die Kommune bereits die anteiligen Kosten für die Entwässerung der Straßenflächen getragen (Straßenentwässerungsanteil).

19. Wie werden öffentliche Verkehrsflächen auf Privatgrundstücken behandelt?

Für öffentliche Verkehrsflächen auf Privatgrundstücken muss keine Niederschlagswassergebühr bezahlt werden. Diese sind auf dem Erhebungsbogen als nicht angeschlossen zu kennzeichnen und Sie können dies unter „Bemerkungen“ vermerken.

20. Werden die von Bürgern gemeldeten Flächen kontrolliert?

Die Stadt Waldshut-Tiengen wird stichprobenartig die versiegelten Flächen auf den Grundstücken überprüfen und die Richtigkeit der Angaben kontrollieren.

Diese Liste wird nach Bedarf aktualisiert und erweitert.

Herausgeber:
Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen
Kaiserstraße 28-32
79761 Waldshut-Tiengen
2. Auflage August 2014

In Zusammenarbeit mit:
[TILLIG Geomatics GmbH](http://www.tillig-geomatics.de)
www.tillig-geomatics.de